

# 71. Österreichische Staatsmeisterschaften 2017 im Kunstturnen

## am 4./5. November 2017 in Mattersburg

**ÖFT-Event-Nr.: 17-11003**

### Veranstalter:

Österreichischer Fachverband für Turnen

### Organisator:

ASKÖ Kunstturnen Mattersburg

### Austragungsort:

**Sporthalle Mattersburg**  
Wulkalände 4, 7210 Mattersburg

### Vorläufiger Zeitplan:

Freitag 3. November 2017	
14.00 – 16.00	WAG Training in der Wettkampfhalle
17.00 – 19.00	MAG Training in der Wettkampfhalle

Samstag 4. November 2017	
09.30	MAG alle Klassen
14.30	WAG Juniorinnen/Elite
18.30	WAG Allgemeine Klassen

Sonntag 5. November 2017	
10.30	Gerätefinali Teil 1
12.45	Gerätefinali Teil 2

Der **endgültige Zeit- & Ablaufplan** wird nach Meldeschluss erstellt.

### Teilnahme-Voraussetzung:

Anerkennung der Allgemeinen Wettkampf- und Teilnahme-Bestimmungen 2017 des ÖFT.

Das **Nenngeld** in Höhe von EUR 18,- pro Turner/in ist nach Erhalt einer auf Basis der Meldung vom ÖFT ausgestellten Rechnung zu überweisen.

Die **Meldungen** müssen bis spätestens Mittwoch, **12. Oktober 2016** von den Landesfachverbänden für Turnen über das **ÖFT-Meldeportal** erfolgen.

### Elite und Junior/inn/en:

Es ist möglich, keinen vollständigen Mehrkampf zu bestreiten, sondern nur an einzelnen Geräten anzutreten. Die definitive Meldung, welche Geräte geturnt werden bzw. ob eine Sprung-Finalqualifikation angestrebt wird, muss bei der namentlichen Meldung online eefolgen.

TurnerInnen, die nicht den kompletten Mehrkampf bestreiten, müssen nicht an der Mehrkampfsieger-ehrerung teilnehmen.

### Gerätefinali Elite und Junior/inn/en:

Die an jedem Gerät insgesamt fünf besten Turner/innen der jeweiligen Stufe bestreiten das Finale pro Gerät. Die zwei Nächstplatzierten sollen sich bereit halten, damit das Finalfeld bei Absage einer/s Qualifizierten ergänzt werden kann. Bei Qualifikations-Punktegleichheit auf Rang 5 sind beide Turner/innen im Finale startberechtigt.

### Ex-Aequo

Kommt es zu gleichen Endwerten (Mehrkampf, Einzelgeräte), so erfolgt eine **Ex-Aequo-Platzierung**.

### Sieger/innen/titel:

Die jeweiligen Sieger/innen der Elitebewerbe erhalten den Titel „**Österreichische/r Staatsmeister/in im Kunstturnen 2017** [des betreffenden Bewerbs]“

Die jeweiligen Sieger/innen der Junior/innen-Bewerbe erhalten den Titel „**Österreichische/r Juniorenmeister/in im Kunstturnen 2017** [des betreffenden Bewerbs]“

Die Siegerin / der Sieger der Allgemeinen Klasse erhält den Titel „**Österreichische/r Meister/in der Allgemeine Klasse im Kunstturnen 2017**“.

Die Siegerin / der Sieger der Allgemeinen Juniorenklasse erhält den Titel „**Österreichische/r Meister/in der Allgemeinen Juniorenklasse im Kunstturnen 2017**“.

**Wettkampfprogramm  
der Turnerinnen:**

**Elite:**

**Jahrgang 2001 und älter.** Je eine Kür an den vier olympischen Geräten laut aktuellen FIG-Wertungsvorschriften, Wk.I

**Gerätefinali Elite:**

Wertung laut aktuellen FIG-Wertungsvorschriften Wk. III.

**Juniorinnen:**

**Jahrgänge 2002 bis 2005.** Je eine Kür an den vier olympischen Geräten laut aktuellen FIG-Juniorinnen-Wertungsvorschriften, Wk.I.

**Juniorinnen-Gerätefinali:**

Wertung lt. aktuellen FIG-Juniorinnen-Wertungsvorschriften Wk. III.

**Allgemeine Klasse**

**Jahrgänge 2001 und älter.** Kür-Vierkampf lt. ÖFT-Kunstturnerinnen-Wettkampfprogramm 2015

**Allgem. Junioren-Klasse**

**Jahrgänge 2002 bis 2004.** Kür-Vierkampf lt. ÖFT-Kunstturnerinnen-Wettkampfprogramm 2015+.

**Kampfrichterinnen:**

Jeder teilnehmende Landesfachverband für Turnen nominiert mindestens:

- Bei 1-2 Turnerinnen..... 1 Kampfrichterin
- Bei 3-6 Turnerinnen..... 2 Kampfrichterinnen
- Bei 7-12 Turnerinnen..... 3 Kampfrichterinnen
- Ab 12 Turnerinnen..... 4 Kampfrichterinnen

Kommt ein Landesverband seiner Mindestnominierungspflicht nicht nach, so sind pro fehlender Kampfrichterin EUR 250,- nach Rechnungslegung an den ÖFT zu bezahlen, der dafür die noch benötigten Kampfrichterinnen nominiert und finanziert.

**Wettkampfprogramm  
der Turner:**

**Elite:**

**Jahrgang 1999 und älter.** Je eine Kür an den sechs olympischen Geräten laut aktuellen FIG-Wertungsvorschriften, Wk.I.

**Gerätefinali Elite:**

Wertung laut aktuellen FIG-Wertungsvorschriften Wk. III.

**Junioren:**

**Jahrgang 1999 und jünger.** Je eine Kür an den sechs olympischen Geräten laut aktuellen FIG-Juniorinnen-Wertungsvorschriften.

**Junioren-Gerätefinali:**

Wertung lt. aktuellen FIG-Juniorinnen-Wertungsvorschriften Wk. III.

**Allgemeine Klasse**

**Jahrgang 1999 und älter.** Je eine Kür an den sechs olympischen Geräten laut aktuellen FIG-Wertungsvorschriften, jedoch mit folgenden Änderungen:

- 8-7 Elemente ..... Neutraler Abzug 0,0 Pkte
  - 6 Elemente ..... Neutraler Abzug 1,0 Pkte
  - 5 Elemente ..... Neutraler Abzug 2,0 Pkte
  - 4 Elemente ..... Neutraler Abzug 3,0 Pkte
  - 3 Elemente ..... Neutraler Abzug 4,0 Pkte
  - 2 Elemente ..... Neutraler Abzug 8,0 Pkte
- Abgänge: B=0,3, C=0,5

**Allgem. Junioren-Klasse**

**Jahrgang 1999 und jünger.** Je eine Kür an den sechs olympischen Geräten laut aktuellen FIG-Juniorinnen-Wertungsvorschriften, jedoch mit folgenden Änderungen:

- 8-7 Elemente ..... Neutraler Abzug 0,0 Pkte
  - 6 Elemente ..... Neutraler Abzug 1,0 Pkte
  - 5 Elemente ..... Neutraler Abzug 2,0 Pkte
  - 4 Elemente ..... Neutraler Abzug 3,0 Pkte
  - 3 Elemente ..... Neutraler Abzug 4,0 Pkte
  - 2 Elemente ..... Neutraler Abzug 8,0 Pkte
- Abgänge: B=0,3, C=0,5

**Kampfrichter:**

Die Oberkampfrichter werden vom ÖFT nominiert und finanziert. Jeder teilnehmende Landesturnverband muss darüber hinaus mindestens drei Kampfrichter nominieren. Kommt ein Landesturnverband der Mindestnominierungspflicht nicht nach, so muss er pro fehlendem Kampfrichter EUR 250,- nach Rechnungslegung an den ÖFT bezahlen, der dafür die noch benötigten Kampfrichter nominiert und finanziert.

  
Prof. Friedrich Manseder  
Präsident

  
Mag. Robert Labner  
Generalsekretär

  
Eva Pöttschacher  
Sportdirektorin  
Kunstturnen weiblich

  
Dieter Egermann  
Sportdirektor  
Kunstturnen männlich



**Österreichischer  
Fachverband  
für Turnen**

**oeft.at**

**Austrian Gymnastics Federation**  
A-1040 Wien, Schwarzenbergplatz 10  
Tel. +431 505 51 79, office@oeft.at

# Allgemeine Wett- kampf-Teilnahme- bestimmungen

[Beschlissen vom ÖFT-Vorstand am 9. März 2016]

## Teilnahmeberechtigung:

Zur Teilnahme berechtigt sind österreichische Staatsbürger/innen, die mindest sechs Jahre alt sind und einem Verein angehören, der Mitglied des Österreichischen Fachverbandes für Turnen (nachfolgend kurz „ÖFT“ genannt) ist.

Weiters zur Teilnahme berechtigt sind Ausländer/innen oder Staatenlose, die einem Verein angehören, der Mitglied des ÖFT ist, wenn sie zum Meldeschlusstermin seit mindestens einem Jahr ihren ordentlichen Hauptwohnsitz und ihren Lebensmittelpunkt in Österreich haben und in diesem Jahr weder für einen anderen FIG-Mitgliedsverband in einer Auswahlmannschaft gestartet sind, noch an einer anderen nationalen Meisterschaft ordentlich teilgenommen haben. Für die Teilnahmeberechtigung von Ausländer/innen oder Staatenlosen in der Elite- oder Meisterklasse verlängert sich diese Frist auf drei Jahre (Fristdauer drei Jahre), so ferne die o.g. Einjahresfrist vorab noch nicht für sie angewendet wurde. Der Wohnsitznachweis ist nach ggst. schriftlicher Aufforderung durch den ÖFT und/oder auf Anweisung der Wettkampfleitung zu erbringen.

Nicht zur Teilnahme zugelassen sind Personen, die wegen Dopings suspendiert oder gesperrt sind und/oder die nicht gemäß dem Antidoping-Bundesgesetz den Wiederbeginn der aktiven Laufbahn an die Nationale Anti-Doping Agentur Austria gemeldet haben.

## Haftung:

Die Teilnahme erfolgt auf eigene Gefahr. Alle Sportler/innen, Betreuer/innen, Kampfrichter/innen und weitere teilnehmende/akkreditierte Personen müssen selbst oder von ihrem Verein oder Landesverband ausreichend versichert sein. Die meldende Organisation ist dem ÖFT gegenüber für den ausreichenden Versicherungsschutz der von ihr gemeldeten Personen verantwortlich. Sollten Selbstmeldungen möglich sein (Turn10), geht diese Verantwortung auf die meldende Person über. Der ÖFT als Veranstalter schließt jedwede Haftung, insbesondere für Unfälle, Sachbeschädigungen, Diebstahl und Verluste sowie gegen Dritte aus.

## Grundsätzliches:

So nicht anders angegeben, kommen die gültigen Vorschriften des Internationalen Turnerbundes FIG, der Europäischen Turnunion UEG und des ÖFT zur Anwendung. Dies gilt insbesondere auch für die Bewertung und Wertung, für das Verhalten von Aktiven, Trainer/innen und Kampfrichter/innen, für Bekleidung, Anbringung von Sponsoren/Werbung auf der Bekleidung udgl.

Sind laut internationalem Reglement Proteste zulässig, so ist pro Anlassfall eine Protestgebühr von EUR 150,- an die Wettkampfleitung zu entrichten. Diese wird nur rückerstattet, wenn die Wettkampfleitung dem Protest stattgibt.

Mit der Anmeldung erklären sich die Teilnehmer/innen (Aktive, Betreuer, Kampfrichter, usw.) damit einverstanden, gefilmt und fotografiert zu werden und erklären ihr uneingeschränktes Einverständnis zur für sie honorarfreien Publikation durch den ÖFT und kooperierende Medien und Partner.

Allgemeine ÖFT-Wettkampf-Teilnahmebestimmungen (per 9.3.2016) | Seite 1 von 3

ZVR-Zahl 855650079 ■ Service für den Spitzensport und alle Turnvereine in Österreich ■ Unterstützt von:





## Meldungen:

Anmeldungen zu ÖFT-Wettkämpfen müssen grundsätzlich bis zum Mittwoch zweieinhalb Wochen vor Veranstaltungsbeginn vollständig über die Online-Meldeplattform <https://oeft.navportal.at/anmeldung> erfolgen. In den Wettkampfausschreibungen können allerdings auch andere Meldungsbestimmungen festgesetzt werden.

Im Kunstturnen und in Rhythmischer Gymnastik müssen Meldungen durch die jeweils verantwortlichen Landesfachverbände für Turnen erfolgen. Im Team-Turnen werden direkte Meldungen der Turnvereine akzeptiert. Für Trampolinspringen, Sportakrobatik, Sportaerobic und Rope Skipping werden Meldungen von Vereinen nur dann akzeptiert, wenn der betreffende Landesfachverband für Turnen keine Fachsparte führt. In den Turn10-Kinder- und Jugendklassen haben Meldungen über die Landesfachverbände für Turnen zu erfolgen, in der allgemeinen Turn10-Klasse und in den Turn10-Mastersklassen können auch Vereine und Einzelpersonen Meldungen durchführen.

Nachmeldungen, Ummeldungen nach Meldeschluss, verspätet einlangende Meldungen sowie nicht vollständig durchgeführte Meldungen werden grundsätzlich nicht akzeptiert (es besteht darauf kein Anspruch). Sollten Nach- und Ummeldungen jedoch organisatorisch durchführbar sein, ist für diese das doppelte Nenngeld zu bezahlen.

Meldungen werden nicht akzeptiert, wenn sich offene Nenngeldforderungen für voran gegangene Veranstaltungen der meldenden Organisation und/oder für die/den betreffende/n Sportler/innen bereits in der Stufe der dritten Mahnung befinden.

## Nenngeld:

Das Nenngeld für ÖFT-Veranstaltungen beträgt EUR 18,- pro Person und Start.

Bei Mannschaftsbewerben, in denen gemeinsam angetreten wird und keine zusätzlichen Einzelwertungen erfolgen können (z.B. Gruppenbewerb Rhythmische Gymnastik, Sportaerobic), reduziert sich das Nenngeld auf EUR 13,- pro Person und Start. Im Team-Turnen beträgt das Nenngeld EUR 130,- pro Mannschaft.

Jedes Nenngeld ist nach Erhalt einer auf Basis der Meldung vom ÖFT ausgestellten und übermittelten Rechnung auf das darauf angeführte Konto des ÖFT zu überweisen.

## Kampfgericht:

Jeder meldende Landesverband/Verein muss pro Veranstaltung mindestens die in der Wettkampfausschreibung und/oder in den jeweiligen Sportspartenbestimmungen vorgeschriebene Anzahl an Kampfrichter/innen nominieren und auf eigene Kosten entsenden, die über die vorgeschriebene nationale Lizenz des ÖFT oder eine aktuell gültig höherwertige FIG-/UEG-Lizenzen verfügen.

Reichen diese o.g. Kampfrichter/innen nicht aus, wird die/der verantwortliche Sportdirektor/in bzw. Bundesfachwart/in auf Kosten der teilnehmerstärksten Landesverbände weitere Kampfrichter/innen einberufen. Kommt ein Landesverband/Verein seiner Nominierungspflicht nicht nach, wird die/der verantwortliche Sportdirektor/in bzw. Bundesfachwart/in auf Kosten des betreffenden Landesverbands/Vereins weitere Kampfrichter einsetzen.

Die Bestätigung und endgültige Auswahl/ Einteilung der Kampfrichter/innen erfolgen auf Vorschlag der Kampfrichterobleute durch die/den Sportdirektor/in bzw. Bundesfachwart/in. Eine Kampfrichter/innen-Besprechung findet vor dem Wettkampf lt. Zeitplan und/oder gesonderter Einladung statt. Alle Kampfrichter/innen sind verpflichtet, an dieser Besprechung teilzunehmen, da sonst ein Einsatz im Wettkampf nicht möglich ist.



## Kosten der Teilnahme:

Die meldenden Landesfachverbände, Vereine oder Personen haben für alle ihre Wettkämpfer/innen, Trainer/innen, Kampfrichter/innen und ev. weitere Begleitpersonen alle Kosten selbst zu tragen.

## Zeitplan/Startreihenfolge:

Der endgültige Zeitplan wird nach dem Meldeschluss erstellt und infolge online via [www.oeft.at](http://www.oeft.at) veröffentlicht. Zeitpunkt und Ort der Auslosung der Startreihenfolge werden von der ÖFT-Zentrale auf Anfrage bekannt gegeben. Jeder gemeldet habende Landesfachverband/Verein kann auf Eigenkosten hierfür einen Vertreter entsenden.

## Anti-Doping:

Es gelten die Anti-Dopingregelungen des Internationalen Turnerbundes FIG und die Anti-Dopingbestimmungen des aktuell gültigen österreichischen Anti-Doping-Bundesgesetzes. Dopingkontrollen können durch die Nationale Anti-Doping Agentur Austria (NADA), weiters durch den Internationalen Turnerbund FIG, durch das Internationale Olympische Comité IOC oder durch die Welt-Antidoping-Agentur WADA durchgeführt werden. Über Verstöße gegen Anti-Dopingregelungen entscheidet im Auftrag des ÖFT die Nationale Anti-Doping Agentur Austria gemäß dem Anti-Doping-Bundesgesetz. Für das Verfahren vor der Unabhängigen Dopingkontrollereinrichtung gelten die einschlägigen Bestimmungen des Anti-Doping-Bundesgesetzes in der jeweils gültigen Fassung. Entscheidungen der Nationalen Anti-Doping Agentur Austria können bei der Unabhängigen Schiedskommission (gemäß Anti-Doping-Bundesgesetz) angefochten werden.

## Zugangsberechtigung:

Zur Wettkampfhalle zugangsberechtigt sind die Mitglieder des ÖFT-Präsidiums, die ÖFT-Veranstaltungsleitung und von dieser dafür autorisierte Mitarbeiter/innen des Organisationskomitees, die ÖFT-Wettkampfleitung, der offizielle Wettkampfarzt sowie die jeweils im Wettkampf befindlichen Aktiven, deren Trainer/innen, die Kampfrichter/innen und ggf. weitere von der Veranstaltungsleitung festgelegte Personen (z.B. Journalisten).

Für weitere Räumlichkeiten der Veranstaltung (z.B. Trainingshallen, Organisationsbüro, VIP-Bereich, Pressezentrum) können von der ÖFT-Veranstaltungsleitung weitere/andere Zugangsberechtigungen formuliert werden.

ÖFT-Veranstaltungsleitung und ÖFT-Wettkampfleitung sind berechtigt, alle Personen, die ihren Anordnungen nicht Folge leisten, aus der Wettkampfhalle zu weisen und Zugangsberechtigungs- ausweise (Akkreditierungen) zu entziehen.

  
Prof. Friedrich Manseder  
Präsident

  
Mag. Robert Labner  
Generalsekretär

-----